SICHERHEIT ZUERST

4/10 www.vaeb.at

ANS-Strategie der ÖBB-Infrastruktur AG

Seite 4

„Safety First“

Seite 3

Bild: ÖBB-CI&M

Mitteilungsblatt des Unfallverhütungsdienstes der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Vorwort

Prävention im Dienste der Versicherten – eine (un)mögliche Erfolgsstory?

Die Rahmenbedingungen für Investitionen im Bereich der Unfallverhütung und der Prävention sind denkbar schlecht. Da wir grundsätzlich in „globalisierten" Zeiten leben, steigt aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeichen des (internationalen) Wettbewerbes der Kostendruck auch auf die Unternehmen. Und die Stellhebel für geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen liegen nun einmal bei „variablen Ausgaben".

Es erhebt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob allen Entscheidungsträgern die Konsequenzen von Reduktionen bei Aufwendungen in der Prävention, der Gesundheitsförderung und letztendlich im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes bewusst sind. Fehlende Maßnahmen am Arbeitsplatz und geringe Investitionen in die Gesundheit der Mitarbeiter sind die besten Voraussetzungen für die steigenden und nicht mehr beherrschbare Kosten von übermorgen.

Unglücklicher Weise treffen diese Kostenentwicklungen nicht nur die Unternehmen, die diese mit verursachen, sondern auch die dafür leistungszuständige Sozialversicherung – im Fall der Eisenbahner eben die VAEB.

*Aus diesem Grund bemüht sich die VAEB schon seit längerer Zeit auf der Ebene des **Unfallverhütungsdienstes**, der **eigenen Gesundheitseinrichtungen,** der **Fa. Wellcon** und dem **Institut für Gesundheitsförderung und Prävention** gesundheitsorientierte und anschlussfähige Programme und Projekte zu initialisieren die geeignet sind, diesen Entwicklungen entgegen zu treten.*

*Über die Dreieckbeziehung des **ArbeitnehmerInnenschutzes** der Wellcon, der **gesundheitspolitischen Ausrichtung der VAEB** und dem strategischen Input des IfGP sollte es verstärkt gelingen, den Eisenbahnunternehmungen qualitativ hochwertige Beratungsleistungen anzubieten, die bei konsequenter Umsetzung positive Auswirkungen auf die Gesundheit der MitarbeiterInnen haben sollten.*

*Nicht unerwähnt sollte dabei die äußerst positive Zusammenarbeit mit dem **Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)** und den **Sicherheitsfachkräften** bleiben.*

*Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten stehen für uns Kommunikation und Information im Vordergrund, um möglichst rasch und unbürokratisch auf **gesundheitsrelevante** und **arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen** reagieren zu können.*

*Um auf die eingangs gestellte Frage einer (un)möglichen Erfolgsstory zu reflektieren möchte ich festhalten, dass sich die VAEB von **der Struktur** her **gesundheitspolitisch** mit allen **relevanten Organisationen und Partnern** soweit vernetzt hat, um umfassend eine berufsorientiert ausgerichtete Gesundheitspolitik umsetzen zu können. Diese Struktur gehört nunmehr sinnvoll genutzt und mit entsprechenden Aktivitäten und Projekten weiter belebt.*

Ich wünsche mir für uns alle, dass die in Aussicht gestellten Erfolge gemeinsam erarbeitet werden können und es nicht nur bei „Visionen" bleibt. Das Angebot der VAEB und ihrer Gesundheitspartner dazu liegt am Tisch - es muss nur von allen Beteiligten in Anspruch genommen und genutzt werden…

Direktor Werner Bogendorfer

PS: Abschließend möchte ich mich für das abgelaufene Jahr 2010 für die Mitarbeit und die Unterstützung bei all jenen bedanken die mitgeholfen haben, dass die Sicherheit am Arbeitsplatz weiter erhöht und Gesundheitsförderungsaktivitäten zur Umsetzung gebracht werden konnten.
Wir wollen über unsere Programme und Projekte den Unternehmungen ein kompetenter Dienstleister in allen gesundheitspolitischen Fragestellungen sein. Dabei streben wir selbstverständlich eine enge Kooperation mit den GesundheitsInnenmanagern in den Betrieben an.

Safety First

Arbeitnehmerschutzinformationen für Betriebsräte

Von Dr. Reinhart Kuntner

Eine wichtige Aufgabe des Betriebsrates nach der Arbeitsverfassung ist auch die Mitwirkung bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes. Mit der Informationsveranstaltung „Safety First“ sollen sich Betriebsräte in den Eisenbahnunternehmen über die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen informieren können.

I. MITWIRKUNG DER BELEGSCHAFTSORGANE

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sollen nach europäischen und österreichischen Vorgaben von allen Beteiligten **gemeinsam umgesetzt** werden. Dies umfasst neben Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Aufsichtsbehörden (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) und Unfallversicherungsträgern (Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau) insbesondere auch die Organe der Arbeitnehmerschaft.

Sowohl das Arbeitsverfassungsrecht als auch das Arbeitnehmerschutzrecht legen ein Mitwirkungsrecht der Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsrat, Sicherheitsvertrauenspersonen) fest. So bestehen beispielsweise nach dem Arbeitnehmerschutzrecht **Mitwirkungsrechte der Belegschaftsorgane** insbesondere bei der Koordination (§ 8 ASchG), bei der Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (§§ 10, 11 ASchG), bei der Information der ArbeitnehmerInnen (§ 12 ASchG), bei der Anhörung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen (§ 13 ASchG, § 3 VAIG), bei der Bestellung und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (§§ 76 bis 86 ASchG), in Arbeitsauschüssen und Zentralen Arbeitsausschüssen (§§ 88, 88a ASchG) sowie bei der Durchführung von Kontrollen und Inspektionen (§§ 6, 7, 12, 13 VAIG). Ebenso definiert das Arbeitsverfassungsgesetz als eine der **Aufgaben des Betriebsrates** die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz (§ 89 ArbVG).

Für eine Reihe von Tätigkeiten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes sehen die Arbeitnehmerschutzvorschriften eine auf die jeweilige Tätigkeit abgestimmte **Ausbildung** vor, beispielsweise für Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) und Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) oder für Arbeiten mit besonderer Gefahr (FK-V) und Arbeiten mit besonderer Gefahr im Eisenbahnbereich (EisbAV).

II. DAS ANGEBOT VON „SAFETY FIRST“

Für **Betriebsratsorgane** sieht das Arbeitnehmerschutzrecht keine eigene Ausbildung vor, sodass nur Informationsveranstaltungen auf freiwilliger Basis angeboten werden können.

Die eintägigen Informationsveranstaltungen von „Safety First“ werden von der Gewerkschaft vida, vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat und von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau gemeinsam durchgeführt. Sie sollen eine **„maßgeschneiderte“ Information** für Betriebsratsorgane der Österreichischen Bundesbahnen, der Privatbahnen und der Straßenbahnen über die wichtigsten Belange des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich anbieten.

Im Rahmen von „Safety First“ werden insbesondere nachfolgende **Themen** behandelt:

- Die wichtigsten **Rechtsvorschriften** im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für Betriebsräte in Eisenbahnunternehmen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Verordnungen, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung).
- Die wichtigsten **Arbeitgeberpflichten** (Organisationspflicht, Kostentragung für Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, Evaluierung, Information und Unterweisung, Koordination, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer, Aufsichtspflicht usw.) und **Arbeitnehmerpflichten** (Meldepflicht, Maßnahmenpflicht, Mitwirkungspflicht usw.) im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.
- Die Grundsätze der **Gefahrenverhütung** (Vermeidung von Risiken, Gefahrenbekämpfung an der Quelle, Faktor Mensch, Stand der Technik, Planung der Gefahrenverhütung, Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes, Erteilung geeigneter Anweisungen usw.) und deren Umsetzung im Eisenbahnbereich.
- Die wichtigsten externen **Ansprechpartner** für Betriebsräte im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Gewerkschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau).
- Die wichtigsten **Aufgaben** von Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner, Sicherheitsvertrauensperson und Arbeitsausschuss sowie deren Zusammenwirken mit dem Betriebsrat.
- Die wichtigsten **Mitwirkungsrechte** der Belegschaftsvertretung und des Betriebsrates bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes.
- **Praxisbeispiele** aus aktuellen Ereignissen und Analyse von Unfallereignissen aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes.
- **Zuständigkeiten** und **Verantwortlichkeiten** im Arbeitnehmerschutz (Arbeitgeber, Arbeitnehmer), strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeiten, Übertragung der Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber auf Arbeitnehmer.
- **Informationsmaterial** über den Arbeitnehmerschutz (Informationsbroschüren, Internet).

III. AKTUELLE TERMINE

Die Informationsveranstaltungen von „Safety First“ wurden in den vergangenen Jahren ausgezeichnet angenommen, sodass auch im ersten Halbjahr 2011 entsprechende Termine in den Regionen angeboten werden.

Innsbruck	**11. Mai 2011**
Salzburg	**12. Mai 2011**
Wien	**17. Mai 2011**
Linz	**19. Mai 2011**
Klagenfurt	**25. Mai 2011**
Graz	**26. Mai 2011**

Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in den Betriebsräten dürfen daher eingeladen werden, die Termine vorerst vorzumerken, nähere Einzelheiten (Anmeldung, Tagungsort, Beginnzeiten) werden von der Gewerkschaft vida (Information des Bildungsreferats) noch rechtzeitig bekanntgegeben.

ÖBB Infrastruktur AG

Geschäftsbereich Strecken- und Bahnhofmanagements

ANS - Schwerpunktprogramm 2010

Von Reinhard Lackner

Die Unterweisungen der Techniker des Strecken- und Bahnhofsmanagement (SBM) werden im Jahr 2010 mit dem Schwerpunkt auf die „Schutzmaßnahmen gegenüber den Gefahren des Bahnbetriebs“ durchgeführt.

Das einmal jährliche Arbeitnehmerschutztraining wird durch Stab Personal organisiert und findet in den ÖBB Bildungseinrichtungen statt. An insgesamt 8 Veranstaltungstagen wird in den Regionen durch Experten aus den Bereichen der Fachtrainer, Sicherheitsfachkräften und Juristen mit den Teilnehmern des GB SBM eine eintägige Unterweisung mit Praxisbezug durchgeführt.

Die Unterweisung umfasst die relevanten gesetzlichen Vorgaben u. a. aus dem Eisenbahngesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Bauarbeitenkoordinationsgesetz und Auszüge aus der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung. Weiters sind die ÖBB 40, Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und Informationen über die ANS Grundlagen in internen ÖBB-Dienstbehelfen und Verfahrensanweisungen Thema der Veranstaltungen.

Ziel der Unterweisungen ist es unter fachkundiger Anleitung der Fachtrainer und Sicherheitsfachkräfte den Mitarbeitern des GB SBM ausreichendes theoretisches Wissen mit praktischen Hinweisen für die Umsetzung zu vermitteln.

Unterweisungsinhalt - ANS-Schwerpunktprogramm 2010:

Geschäftsbereich Strecken- und Bahnhofsmanagement

Die ÖBB-Infrastruktur AG plant, errichtet und betreibt Gleisanlagen, Stellwerke oder Verkehrsstationen. Die Verantwortung, dass diese stets in hoher Qualität zur Verfügung stehen, liegt in einer Hand - beim Strecken und Bahnhofsmanagement. Schnittstellen entfallen und Prozesse werden optimiert - das bedeutet mehr Effizienz und Sparsamkeit, aber auch, dass die tägliche Arbeit leichter wird.
Das Strecken- und Bahnhofsmanagement, kurz auch SBM, ist der Bereitsteller wirtschaftlicher und sicherer Anlagen und der alleinige Besteller für sämtliche Arbeiten an diesen. Verlässlicher Partner des SBM entlang der Strecke ist Anlagen Services, der Generalunternehmer für Inspektion, Wartung und Entstörung sowie Auftragnehmer bei planbarer Instandsetzung, Erneuerung und Aufgaben im Neubau.

In Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen sind ALLE Arbeitgeber zur Unterweisung verpflichtet

Unterweisung wie im § 14 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) verlangt:
„Unterweisung“ beinhaltet (im Unterschied zur Information - § 12 AschG) vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung zu verstehen. Diese ist auf den konkreten Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich der betroffenen Arbeitnehmer abzustellen.

§ 14. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich und während der Arbeitszeit erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.
Werden vom Arbeitgeber „Leiharbeiter“ beschäftigt, so hat er diese gemäß § 9/2 sowie gemäß § 8/2 Z1 auch Arbeitnehmer von Fremdfirmen (gegebenenfalls ergänzend) zu unterweisen. Wird der Nachweis nicht ausdrücklich schriftlich gefordert, so wird er günstigerweise schriftlich erfolgen (§ 6/2).

(2) Die Unterweisung muss in regelmäßigen

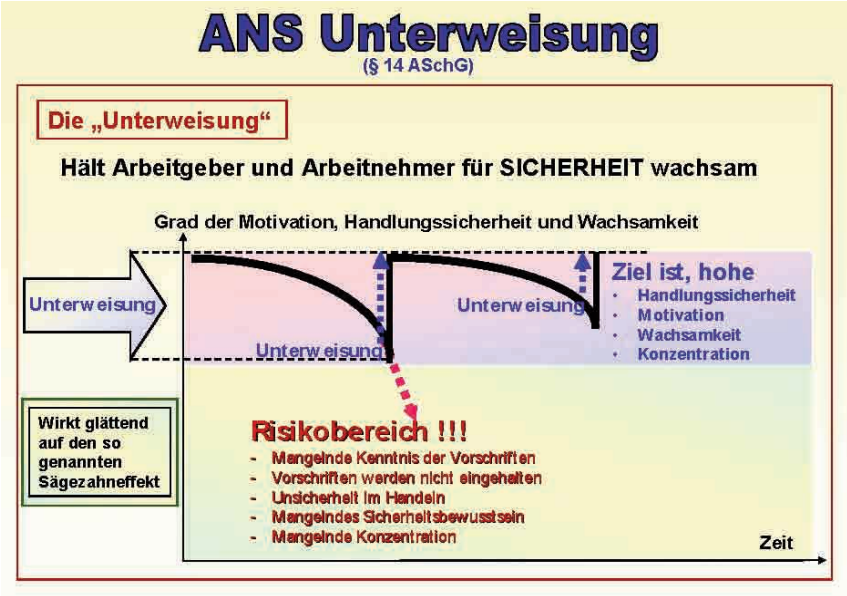

Planung und Organisation der Unterweisung

Bei der Planung und Organisation der Unterweisung sind gemäß § 92a/1 Z 3 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) der Betriebsrat bzw. gemäß § 11/6 Z3 die Sicherheitsvertrauensperson (falls beide nicht vorhanden sind, gemäß § 13/2 alle Arbeitnehmer) zu beteiligen.
Die Präventivfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute sind hinzu zu ziehen
(§ 76/3 Z10, § 81/3 Z11) Strafbestimmung § 130/1 Z11.

Abständen erfolgen. Bei der Evaluierung kann sich zum Beispiel als ein Ergebnis (durchzuführende Maßnahme) herausstellen, dass bestimmte Unterweisungen in geringeren Abständen, aus bestimmten Anlässen, auf eine bestimmte Art etc. zu vermitteln sind.

Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen
- vor Aufnahme der Tätigkeit
- bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,

- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
- und sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint, nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten.

Warum ist Unterweisung notwendig? (Hinweise für die praktische Durchführung)

- Im Interesse der Gesundheit der Arbeitnehmer
- Gesetzlich vorgeschrieben
- Jede Arbeit hat ihre spezifischen Gefahren. (ca. 90% aller Unfälle sind nichttechnischer Art)
- Gefahrenstoffe gibt es in allen Bereichen
- Neulinge und „alte Hasen“ besonders gefährdet (Neuling rechnet nicht mit Gefahren „Alter Hase“ fühlt sich sicher)

(3) Die Unterweisung muss auf dem Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Inhalte der Unterweisung ergeben sich auch aus § 3/3,4.

Arten der Arbeitnehmerschutzunterweisung (Hinweise für die praktische Durchführung)

- Erstunterweisung
  Information durch
  Besprechung
  Einzelgespräch
  Rundgang
  Einweisung vor Ort

- Einzelunterweisung
  Information
  aus besonderem Anlass
  auf Basis der allgemeinen Führungspflichten

- Wiederkehrende Unterweisung
  Information über
  Sicherheitserfolge / Misserfolge
  Unfallbeispiele besprechen
  Beinaheunfälle erläutern
  Verhaltenstraining ansetzen

(4) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepasst sein. Die Unterweisung muss in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben. Das bloße Verlangen einer Unterschrift vom Arbeitnehmer vermag die Verpflichtung, dass sich der Arbeitgeber vergewissert hat, nicht erfüllen.

Ziel soll sein, dass Arbeitnehmer sich Sicherheitsverhalten aneignet daher Arbeitnehmer durch ansprechen erreichen

- Vertrauen, Einsicht, Wollen, "unterstellen"
- Positive Einstellung herausstellen
- Überzeugend argumentieren

Verständlich machen

- Durch Übersichtlichkeit, Klarheit, Kürze, Genauigkeit
- Kenntnisstand berücksichtigen
- Keine unbekannten Fachausdrücke
- Keine komplizierten Formulierungen
- Sprache der Betroffenen sprechen
- Aktuelle und konkrete Anforderungen stellen
- Erfahrungen sammeln lassen
- Fehlverhalten sofort abstellen

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Werden Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung gestellt, so müssen diese dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepasst sein. und in verständlicher Form abgefasst sein.

Nicht geregelt ist natürlich im Gesetz Art, Umfang und Dauer der Unterweisung, da dies auf die Arbeitsplätze, Einsätze, Methoden usw. abzustimmen ist.

Erklären der Tätigkeiten und vormachen
Durch erklären und vorzeigen mit der eigentlichen Arbeit vertraut machen. Dabei ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelheiten aufgenommen werden kann. Praktisches Vorzeigen ist das Wirkungsvollste Vorgehen. Auf schwierige Teilbereiche ist besonders einzugehen.

Übungsmöglichkeiten einräumen
Das Verwenden von Werkzeugen, Arbeitshandlungen, Grifffolgen soll durch Übungsmöglichkeiten trainiert werden können. Mit Wiederholung werden die Kenntnisse für die Arbeit gespeichert und diese dadurch sicher.

Selbstständig Arbeiten unter Kontrolle
Der Übergang zum selbstständigen Arbeiten bedeutet, dass vom Unterweisenden sehr viel pädagogisches Geschick verlangt wird. Zu schneller Einstieg in den normalen Arbeitsprozess, aber auch zu häufiges Eingreifen in der Phase des Selbstständig werden macht den Einzuweisenden unsicher und führt zu Anfangsgefährdungen.

Unterweisung betreffend Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen

Vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenraum von in Betrieb befindlichen Eisenbahnen sind die Arbeitnehmer auf der Arbeitsstelle über die Gefahren durch den Bahnbetrieb und deren Abwendung nachweislich zu unterweisen. Die Arbeitnehmer sind insbesondere über den Ort, an dem sie bei Annäherung von Schienenfahrzeugen vor diesen Schutz finden können, so-

Vertraut machen mit dem Arbeitsplatz
Den Arbeitsbereich zeigen und mit seinen Arbeitnehmern bekannt machen. Die Vorkenntnisse und die speziellen Kenntnisse des Arbeitnehmers erfragen. Mit den wichtigsten Einrichtungen, der Notfallplanung vertraut machen, z.B.: Aufbewahrungsstelle des Erste Hilfe Kasten.

wie über die Bedeutung der Warnsignale zu unterweisen.
Zur Unterweisung gehört:

- die Arbeitsstelle sowie der Weg dorthin und zurück
- mit den bestehenden Gefahren und die vorgesehenen Maßnahmen zur Abwendung,

- die Kenntnis über Warnsignale,
- die Art, wie sie übermittelt werden,
- das Verhalten bei der Annäherung und Vorbeifahrt von Zügen,
- das Wissen über sichere Aufenthaltsorte während der Durchfahrt von Zügen durch den Bereich der Arbeitsstelle,
- wo mitgeführte Maschinen und Geräte abzulegen sind, usw.

aber auch:
bei Arbeiten im Bereich von Gleisen bei Bahnbetrieb ist Warnkleidung entsprechend EN 471 zu tragen. Dies gilt auch für Auftragnehmer die Arbeiten im Gefahrenraum von Gleisen ausführen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Warnkleidung erforderlich ist, wenn zum Beispiel:

- Betriebsgleise überschritten werden müssen, um die Arbeitsstelle erreichen zu können,
- wenn Eisenbahnkreuzungen bewacht werden müssen,
- oder Arbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausgeführt werden.

Bei unsichtigem Wetter ist hochsichtbare Warnkleidung zu tragen. (Weste mit Reflexstreifen mindestens Klasse 2)

Ziel der Unterweisung muss sein, dass die Arbeitnehmer die Schutzmaßnahmen verstehen und in der Lage sind, sie in das richtige Verhalten umzusetzen. Die Weisungen und Warnsignale des Bahnbetreibers müssen umbedingt befolgt werden.

Werden Arbeiten mit bahneigenen Arbeitnehmern ausgeführt kann im Gegensatz zu Personen von Auftragnehmern vorausgesetzt werden, dass sie im Allgemeinen über die Gefahren des Bahnbetriebes hinreichend informiert sind. Die Unterweisung unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Belange auf der Arbeitsstelle muss durchgeführt werden.

- Die Arbeitnehmer sind vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen und wenn sich die Situation bei den Arbeiten ändert.

In vielen Fällen bei der Auftragsvergabe von dritten Stellen an Auftragnehmer die üblicherweise nicht für Bahnen tätig sind, werden aus Unkenntnis und wegen mangelhafter Unterweisung schwerwiegende Fehler bei der Sicherung von Arbeitsstellen im Gleisbereich begangen, die oft auch Unfälle zur Folge haben.

- Die Unterweisung für Auftragnehmer hat daher nur vom Bahnbetreiber (Eisenbahnunternehmen) zu erfolgen.

Unterweisung betreffend Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen der ÖBB Infrastruktur AG - Grundsätzliches für Auftragnehmer:

Der Arbeitgeber Infrastruktur AG hat als Betreiber der Arbeitsstätte bzw. als Eisenbahnunternehmen die Verpflichtung für die Information und Unterweisung der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bzw. auf der Baustelle bestehenden Gefahren durch den Bahnbetrieb zu sorgen. Den Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen (vgl. § 8 Abs. 2 ASchG).

Im Konkreten hat die ÖBB-Infrastruktur AG nicht jeden einzelnen Arbeitnehmer der Auftragnehmer zu informieren und zu unterweisen. Vielmehr hat eine Koordination zwischen den Arbeitgebern ÖBB-Infrastruktur AG und den „Fremdfirmen“ (Auftragnehmern) zu erfolgen. Im Rahmen dieser Koordination geben die „Fremdfirmen“ bekannt welche Gefahrenpotentiale (Beispielsweise: Anzahl von Arbeitnehmern, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe, …) auf die Arbeitsstätte bzw. Baustelle eingebracht werden.

Der Arbeitgeber ÖBB-Infrastruktur AG legt auf Basis dieser Informationen die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes fest (vgl. § 26b Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) und informiert bzw. unterweist im Rahmen der Koordination die gemäß § 3 Abs. 6 ASchG zuständigen Personen der Fremdfirmen. Als grundsätzliche Unterweisungsunterlage über die allgemeinen Gefahren des Bahnbetriebes dient hier beispielsweise die Sammlung von Merkblättern zum Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes (für Auftragnehmerleistungen) ÖBB 40-02. Konkrete Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes sind in den Bau- und Betriebsanweisungen (vgl. § 25 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung) bzw. in den Sicherheits und Gesundheitsschutzdokumenten festzuhalten und ebenfalls den Vertretern der Fremdfirmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die gemäß § 3 Abs. 6 ASchG zuständigen Personen der Fremdfirmen sorgen vor Arbeitsaufnahme für die entsprechende Unterweisung Ihrer Arbeitnehmer. Nötigenfalls erfolgt die Unterweisung unter Beiziehung von Fachleuten des Eisenbahnunternehmens.

Die Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes ist vom Eisenbahnunternehmen durch den Einsatz von Sicherungsaufsicht erforderlichenfalls auch durch den Einsatz von Sicherungsposten zu gewährleisten.

Die Koordinationsverpflichtung der Arbeitgeber beim Einsatz von „betriebsfremden Arbeitnehmern“ auf der eigenen Arbeitsstätte ist im § 8 ASchG geregelt.

Die Verpflichtung zur Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten und Arbeitsvorgängen im Gefahrenraum von Gleisen liegt immer beim Eisenbahnunternehmen (§ 26b Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenverordnung).

Die Verpflichtungen des Bauherrn zur Koordination der einzelnen **Gewerke** (Arbeitgeber) regelt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz.

Mitwirkung der Präventivfachkräfte bei der Unterweisung

Die Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmedizin haben einige grundsätzliche Aufgaben um zum Erfolg durch Unterweisung und dadurch Verringerung der Arbeitsunfälle im Unternehmen zu kommen.

Die Präventivdienste sorgen, dass dem Unterweisenden notwendige mediale und technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. (auch Filme, Dias, Videos, …)

Die Präventivdienste sorgen dafür, dass im betrieblichen Alltag die Unterweisung immer dann, wenn sie vorgesehen und notwendig ist, auch tatsächlich stattfindet.

Die Präventivdienste kümmern sich darum, dass jene, die Unterweisungen durchführen sollen entsprechende Kenntnisse haben. Die im Unternehmen beschäftigte Abteilungsleiter-, Meisterebene muss für die Aufgabe der Unterweisung geschult werden.

Zusammenfassung

Unter Anleitung des Fachtrainers und der Sicherheitsfachkraft konnten nun die Arbeitnehmer des Geschäftsbereiches SBM das theoretische Wissen mit praktischen Hinweisen in die Praxis umsetzten.
An mehreren Fallbeispielen wurde die Regelung der **Rangfolge der Schutzmaßnahmen** für den Einzelfall, der jeweils arbeitsstellenspezifische Regelungen enthält, abgeklärt.

Wer ist der **ausführende Auftragnehmer** (kann auch ein Vermessungsunternehmen sein) und wer ist das für den **Bahnbetrieb zuständige Eisenbahnunternehmen** (ÖBB Infrastruktur AG), dass für die Festlegung und Durchführung der Schutzmaßnahme insbesondere gegen die Gefahren die von den bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen Sorge trägt.

Die **verantwortlichen Auftragnehmer** „Fremdfirmen“ sind wiederum durch die Forderung aus dem ASchG dazu verpflichtet, ihre

beschäftigten Arbeitnehmer nur unter der Rangfolge von Schutzmaßnahmen arbeiten zu lassen und diese zu unterweisen, sodass ihre Arbeitnehmer keinen Gefahren ausgesetzt sind.

Der Geschäftsbereich SBM wird sehr sorgfältig die Entwicklung der Unfallzahlen analysieren. Unterweisungen sollen zur Verringerung von Arbeitsunfällen führen. Es kann aber durchaus gleich bleibende oder sogar steigende Unfallzahlen geben. Erfolge machen sich vielleicht nur bei einer ganz bestimmten Art von Unfällen bemerkbar oder erst mit zeitlicher Ablage. Daher ist es auch wichtig andere mitbestimmende Faktoren zu ergründen.

Das in der ÖBB Infrastruktur AG ansässige Kompetenzzentrum Fachausbildung, der Stabsstelle Personal verfügt über Spezialisten des Eisenbahnbetriebes die beratend zur Seite stehen können und Unterweisungen durchführen.

Die Verantwortlichen im Sinne des ASchG können sich zwecks Beratung und Durchführung an die ÖBB Infrastrktur AG wenden.

vida-Gewerkschaftstag 2010

Vernetzt gegen Sozialdumping

Von Ernst Friedl

Verkehr und die Verkehrspolitik werden zunehmend internationaler. Die Gewerkschaften antworten auf diese Tendenz mit verstärkter weltweiter Vernetzung.

Während der Bundeskonferenz der vida-Sektion Verkehr Ende September 2010 wurde von den Delegierten ein neues Grundsatzprogramm für die gewerkschaftliche Arbeit der kommenden Jahre zur Vertretung der Interessen der Beschäftigten im Verkehrsbereich beschlossen. Dieses Programm wurde am 2. vida-Gewerkschaftstag von 9. bis 11. November 2010 in der Form eines Initiativantrags eingebracht und von den vida-Delegierten erneut einstimmig bestätigt.

Bessere Daseinsvorsorge

Hintergrund ist, dass vida aber auch viele andere europäische Gewerkschaften der begründeten Ansicht sind, dass die Gestaltung der nationalen und internationalen Verkehrspolitik durch eine mangelnde Sensibilität der Entscheidungsträger für die durch den Verkehr erbrachten Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge (z.B. gute und leistbare öffentliche Verkehrsangebote für PendlerInnen) gekennzeichnet sind.

Sicherheit in der Arbeitswelt in Gefahr

Dazu kommt, dass das derzeit in Wirtschaft und Politik vorherrschende Konzept des EU-Binnenmarktes möglichst billigen Transport mit negativen Begleiterscheinungen wie Umwelt- und Sozialdumping voraussetzt.

Verkehrspolitik nur dem Spiel des freien Marktes zu überlassen, führe aber nur in einen ruinösen Kostenwettbewerb, der zumeist zu Lasten der notwendigen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen sowie der Beschäftigten ausgetragen wird, warnt vida. Denn auf der Strecke bleiben nach Ansicht der Gewerkschaften dabei Sicherheit und Ausbildungsniveau sowie Lebensstandard und gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Öffentliche Dienstleistungen

Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge (öffentliche Verkehrmittel, Infrastruktur, Energieversorgung, Wasser, Soziales und sonstige öffentliche Dienstleistungen) ist daher der öffentliche Besitz ein wesentliches Element, das eine leichtere Handhabe und Steuerung für eine bestmögliche und leistbare Versorgung für die BürgerInnen gewährleisten muss. Liberalisierung und Privatisierung alleine können das nicht bewirken.

Vernetzte Gewerkschaften

Um diese Herausforderungen bewältigen zu können, sucht vida deshalb verstärkt die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen wie beispielsweise Umwelt-NGOs oder Fahrgastverbänden. International geschieht diese Vernetzung mittels Internationaler (ITF) und Europäischer Transportarbeiter-Föderation(ETF).

Das ist deswegen wichtig, weil durch die Liberalisierungen und Forderungen nach Senkung von Personalkosten im Zuge des Wettbewerbs die Verkehrsmärkte immer mehr auf ein sozialpolitischen Fiasko zusteuern: Durch Sozialbetrug und „Ausflaggen“ (Lkw und Schiffe werden in Billiglohnländern registriert) geraten die ArbeitnehmerInnen immer mehr unter Druck. Darunter würde die Sicherheit aller am Verkehr Beteiligten massiv gefährdet werden.

Lesen Sie das gesamte Forderungsprogramm der Sektion Verkehr im Internet unter: http://verkehr.vida.at

Sturz & Fall Prävention

Von Sandra Gastner

Plakat von Daniel Sequardt, Nadine Modliba und Sara Schneeberger

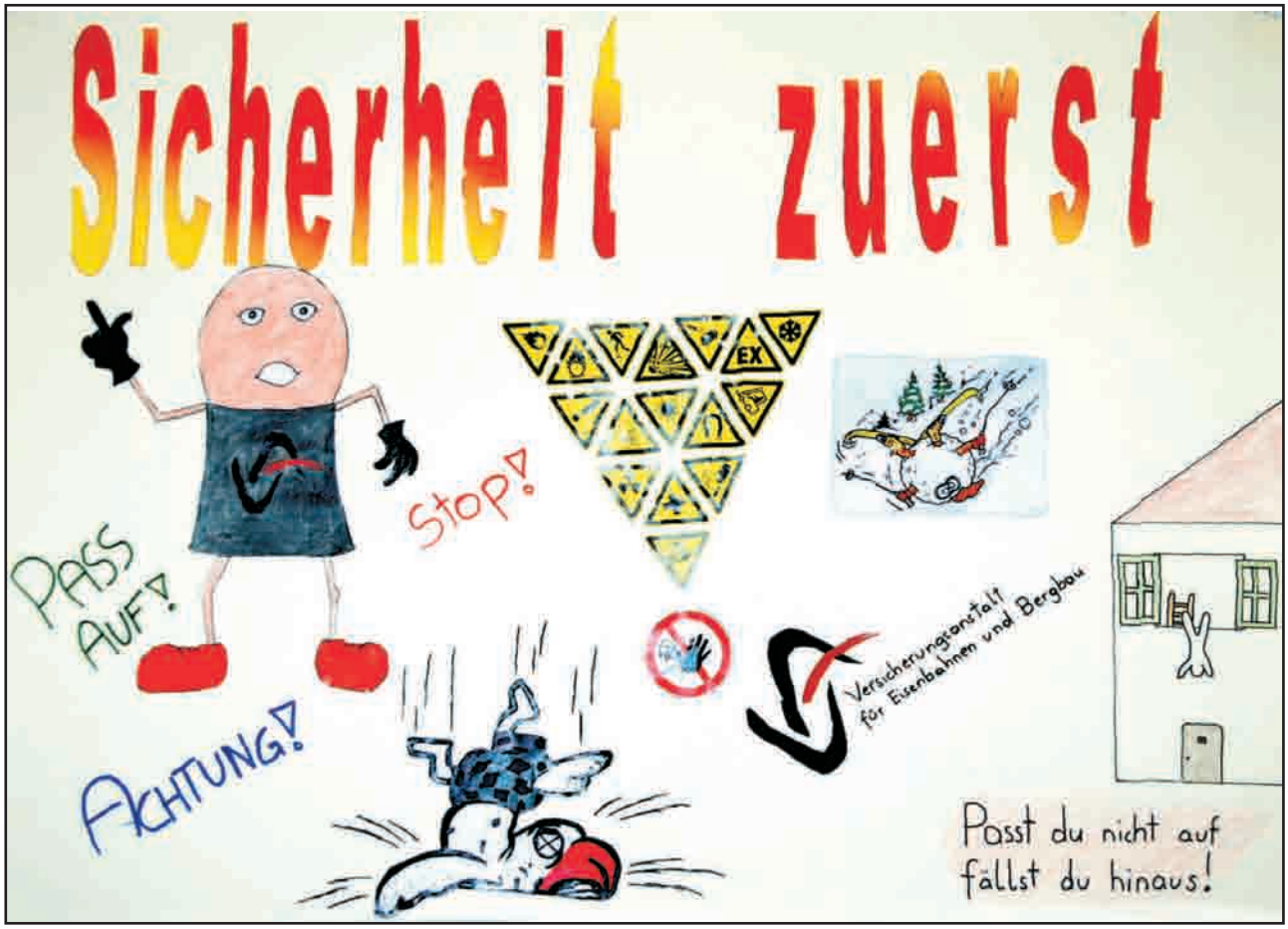

Stellungnahme von Sara Schneeberger:

Wir haben unser Plakat mit Spaß, Arbeit, Hobbies und Haushalt verbunden, denn genau bei diesen vier Dingen passieren die meisten Unfälle. Damit man auch weiß, dass das Plakat von der VAEB ist, haben wir einen Bauarbeiter gezeichnet der unser Logo am T-Shirt hat.

Dieses Projekt hat uns allen gut gefallen und ich glaube auch deswegen, weil einmal nach unserer Meinung gefragt wurde.

IMPRESSUM:
„Sicherheit Zuerst“
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB);
Redaktion: Direktor Werner Bogendorfer; alle: 1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52;
Druck: SVD Büromanagement GmbH